

Schnader 1834

8 Wochen beurlaubt zu werden.

Zugleich beurlaubt werden, daß die Zeit
unserer Urlaub in die Vorarbeiten
fällt, und vorzüglich, und beiläufig für
Aufsicht über die Angelegenheiten, die
uns in der Verwaltung sind, sowie
unserer unentgeltlichen Dispositionen
zu treffen. Mit besonderer Achtung



Seyfried & Co.

München, den 22. Nov. 1834.

H. Forst